

SATZUNG

des VLK VERBAND DER LEITENDEN KRANKENHAUSÄRZTE DEUTSCHLANDS E.V.

i.d. Fassung vom 20.09.2013 / 17.02.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen VLK VERBAND DER LEITENDEN KRANKENHAUSÄRZTE DEUTSCHLANDS E.V.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

1.3. Das Präsidium bestimmt den Sitz etwaiger Geschäftsstellen.

1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

2.1. Zweck des Verbandes ist die Förderung seiner Mitglieder in ihrem beruflichen Umfeld.

Damit soll unter den jeweils geltenden Rahmenbedingungen die Basis für eine qualitativ hochstehende Patientenversorgung geschaffen werden.

2.2. Der Verband bietet seinen Mitgliedern unter Einschaltung der zu diesem Zwecke eingerichteten Arbeitsgruppen/Gesellschaften, insbesondere folgende Dienstleistungen an:

- Rechtsberatung im gesetzlich zulässigen Rahmen in berufsbezogenen Fragen, soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet
- Kommunikation und Wissensvermittlung
- Organisationsberatung
- Berufsbegleitung und Weiterbildung
- Konfliktmanagement
- Personalvermittlung
- Gesundheitspolitische Interessenvertretung
- Interessenvertretung für Ärztinnen im VLK
- Ältestenrat

Dieser Katalog von Dienstleistungsangeboten ist nicht abschließend. Er kann durch Beschluss des Präsidiums ergänzt oder gekürzt werden.

- 2.3. Der Verband unterhält auf Bundes- und Landesebene ständige Kontakte mit den ärztlichen und nichtärztlichen für das Gesundheitswesen zuständigen Organisationen, Institutionen und Ministerien mit der Zielstellung, die Belange der Leitenden Krankenhausärzte bei allen gesundheits- und berufspolitischen Entwicklungen zu vertreten.
- 2.4 Der Verband arbeitet auf europäischer Ebene in der Europäischen Vereinigung Leitender Krankenhausärzte (AEMH) mit. Er entsendet hierzu Delegierte aus dem Kreis der Konferenz der Landesvorsitzenden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Ordentliche Mitgliedschaft:

Mitglieder des Verbandes können Ärztinnen/Ärzte mit leitender klinischer Funktion, Vertragsärzte mit Leitungsfunktion im Krankenhaus, Ärztinnen/Ärzte in der Krankenhausgeschäftsführung, aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene leitende Krankenhausärztinnen/-ärzte und Ärztinnen/Ärzte in der Weiterbildung mit Leitungsfunktionen sein.

3.2. Aufnahmeverfahren:

Die ordentliche Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Erklärung gerichtet an die Geschäftsstelle des Verbandes. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptgeschäftsführer nach Rücksprache mit dem Präsidenten. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, im Falle der Aufnahme unter Überreichung der Mitgliedskarte und der Satzung.

3.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) Durch den Austritt des Mitglieds. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist an den Hauptgeschäftsführer des Verbandes zu richten. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Mitglied hat den Eingang der Kündigungserklärung z.B. durch Einschreiben/Rückschein nachzuweisen.

- b) Durch den Tod des Mitglieds.
- c) Durch den Verlust der Approbation als Ärztin/Arzt.
- d) Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann u.a. erfolgen, wenn das Mitglied sich weigert, die Beschlüsse des Verbandes zu befolgen oder in gröblicher Weise die Interessen des Verbandes schädigt oder wegen entehrender strafbarer Handlung rechtskräftig verurteilt wird oder das Mitglied die Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.
Zuständig für den Ausschluss ist das Präsidium, gegen dessen Entscheidung dem Ausgeschlossenen die Berufung an die nächste Delegiertenversammlung zusteht, deren Entscheidung endgültig ist.

3.4. Ehrenmitgliedschaft

Neben der ordentlichen Mitgliedschaft können Mitglieder und sonstige um die Interessen des Verbandes und der deutschen Ärzteschaft besonders verdienstvolle natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch das Präsidium mit einer Mehrheit von Zweidrittel aller anwesenden Präsidiumsmitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Sie haben im Übrigen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Landesverbände

- 4.1. Zum Zwecke einer engen persönlichen und sachlichen Zusammenarbeit aller Mitglieder des Verbandes sind in den Bundesländern Landesverbände einzurichten. Die Landesverbände können sich eigene Satzungen und Geschäftsordnungen geben, die nicht im Widerspruch zu den Vorschriften des Bundesverbandes stehen dürfen. Satzungen und Geschäftsordnungen sowie die Einrichtung eigener Landesgeschäftsstellen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- 4.2 Die Vorsitzenden der Landesverbände und ihre Stellvertreter werden in einer Mitgliederversammlung des jeweiligen Landesverbandes in geheimer, direkter Wahl mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wahl durch Akklamation ist durch Beschluss der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung möglich. Die direkte Wahl kann auch durch eine schriftliche Wahl (Briefwahl/E-Mail) ersetzt werden.

4.3. Aufgaben:

Die Landesverbände haben die Aufgabe, unter Berücksichtigung der besonderen Belange ihres Zuständigkeitsbereiches im Interesse der Mitglieder für die Zwecke des Verbandes zu wirken, die zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und die gefassten Beschlüsse der Verbandsgremien auf Landes/Bundesebene umzusetzen. Sie haben ferner Krankenhausärzte für den Verband zu werben, mit der Ärztekammer, mit den ärztlichen Organisationen und Körperschaften, den Krankenhausträgerorganisationen sowie den Organisationen der wesentlichen Krankenhausberufe, den in Betracht kommenden Ministerien und allen sonstigen kommunalen und wichtigen politischen Institutionen in allen Fragen des Krankenhauswesens engste Fühlungnahme zu unterhalten, notleidende Kollegen zu betreuen u.a.m.

Gegenstände, die nicht nur die Interessen eines Landesverbandes angehen, sondern von allgemeiner Bedeutung für den Gesamtverband sind, können von den Landesverbänden nur zum Gegenstand von Beratung gemacht, jedoch nicht entschieden werden. Entscheidungen in solchen Fragen sind den in § 5 vorgesehenen Organen des Verbandes zu überlassen.

§ 5 Organe

Die **Organe** des Verbandes sind:

1. das Präsidium,
2. die Konferenz der Landesvorsitzenden,
3. die Delegiertenversammlung.

§ 6 Das Präsidium

6.1. Das Präsidium besteht aus 8 Mitgliedern. Dies sind:

- a) der Vorsitzende (Präsident)
- b) zwei Stellvertreter (Vizepräsidenten)
- c) zwei Landesvorsitzende
- d) der Schatzmeister
- e) der Koordinator für die VLK – Dienstleistungsangebote
- f) der Hauptgeschäftsführer.

Alle Mitglieder des Präsidiums sind stimmberechtigt. Der Präsident hat die Möglichkeit, zu einzelnen Sitzungen weitere sachkundige Personen – ohne Stimmrecht – einzuladen.

6.2. Aufgaben:

Das Präsidium hat in enger gegenseitiger Fühlungnahme mit den anderen Organen die Geschäfte des Verbandes zu führen und zu überwachen.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung und Beschlussfassung von VLK-Positionierungen zu allen grundsätzlichen berufs- und gesundheitspolitischen Fragen
- Entscheidungen in allen wichtigen internen und externen Verbandsangelegenheiten
- Bestellung des Hauptgeschäftsführers und des Koordinators
- Übertragung von Aufgaben und Erstellung von Rahmenbedingungen für den Hauptgeschäftsführer bei der Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung, insbesondere Vorbereitung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer

Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

6.3. Der Hauptgeschäftsführer leitet die Hauptgeschäftsstelle und führt insoweit die laufenden Geschäfte des Verbandes, dazu gehören insbesondere

- Abschluss von Dienstverträgen mit Verbandsangestellten in Absprache mit dem Präsidenten
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Organe
- Vorbereitung und Nachbereitung der Gremiensitzungen
- Unterstützung des Präsidenten und des Präsidiums bei der Gremienarbeit
- Mitwirkung bei der Strategieentwicklung
- Einbindung in die Interessenvertretung bei der Gesundheitspolitik
- Unterstützung des Schatzmeisters
- Unterstützung des Koordinators für die VLK-Dienstleistungsangebote

6.4. Mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers müssen die Mitglieder des Präsidiums Mitglieder des Verbandes sein.

Präsident und Schatzmeister werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Die Kandidaten für die Wahl zum Vizepräsidenten werden von der Konferenz der Landesvorsitzenden oder aus der Mitte der Delegiertenversammlung vorgeschlagen. Ihre Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Die beiden Landesvorsitzenden werden von der Konferenz der Landesvorsitzenden aus ihrer Mitte zur Entsendung in das Präsidium benannt.

Von den beiden Vizepräsidenten und den beiden von der Konferenz der Landesvorsitzenden in das Präsidium entsandten Landesvorsitzenden sollen zumindest zwei bei ihrer Wahl noch im aktiven Dienst in leitender Funktion tätig sein.

Der Koordinator und der Hauptgeschäftsführer werden durch das Präsidium bestellt.

6.5. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, die beiden Vizepräsidenten und den Schatzmeister vertreten. Der Verband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Präsidenten gemeinschaftlich mit jeweils einem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister vertreten. Das Präsidium kann den Hauptgeschäftsführer bevollmächtigen, den Verband im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit allein zu vertreten.

6.6. Die Sitzungen des Präsidiums finden mindestens einmal im Quartal statt. Die Mitglieder des Präsidiums sind unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes der Sitzung rechtzeitig einzuladen.

Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich oder fernschriftlich/per E-Mail und per Telefon-Konferenz gefasst werden, wenn sich sämtliche Mitglieder des Präsidiums an der Abstimmung beteiligen.

§ 7 Die Konferenz der Landesvorsitzenden

7.1. Die Konferenz der Landesvorsitzenden besteht aus den Vorsitzenden der Landesverbände. Das Land Nordrhein-Westfalen hat zwei Sitze.

7.2. Die Konferenz der Landesvorsitzenden ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern auf Landesebene und dem Präsidium.

7.3. Die Sitzungen der Konferenz der Landesvorsitzenden finden mindestens zweimal jährlich statt, außerdem dann, wenn das Präsidium dies aus wichtigem Grund beschließt oder mindestens sechs Mitglieder der Konferenz der Landesvorsitzenden dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich beantragen.

Im letzteren Falle ist die Sitzung binnen vier Wochen durch die Geschäftsstelle einzuberufen. Die schriftlichen Einladungen zu den Sitzungen erfolgen spätestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes der Tagung.

7.4. Die Konferenz der Landesvorsitzenden ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, soll binnen eines Monats eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

Die Konferenz der Landesvorsitzenden fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung Anwesenden.

Beschlüsse können auch schriftlich/fernschriftlich/per E-Mail oder per Telefon-Konferenz gefasst werden, wenn sich sämtliche Mitglieder der Konferenz der Landesvorsitzenden daran beteiligen.

7.5. Die Konferenz der Landesvorsitzenden unterrichtet das Präsidium über aktuelle berufs- und gesundheitspolitische Problemstellungen aus den Landesverbänden und bereitet ggf. daraus resultierende Stellungnahmen und Positionierungen zur Beschlussfassung durch das Präsidium vor.

Die Konferenz beschließt mit mindestens der Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Konferenz der Landesvorsitzenden eine Geschäftsordnung. Die Wirksamkeit der Geschäftsordnung bedarf des Weiteren der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums.

Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen der Konferenz der Landesvorsitzenden teil. Die Mitglieder des Präsidiums haben mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers Stimmrecht. Sie haben, soweit sie Landesvorsitzende sind, nur eine Stimme. Sofern die Konferenz der Landesvorsitzenden nicht etwas anderes beschließt, leitet der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten die Sitzung.

§ 8 Die Delegiertenversammlung

8.1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Landesverbände, den Mitgliedern des Präsidiums und den Mitgliedern der Konferenz der Landesvorsitzenden zusammen.

8.2. Die Mitglieder des Verbandes üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die Delegiertenversammlung aus, die mindestens einmal jährlich, ferner auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der aktiven Mitglieder einzuberufen ist.

8.3. Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern ihrer Landesverbände in direkter, geheimer Wahl in einer Mitgliederversammlung oder schriftlich für die Dauer von

vier Jahren gewählt. Eine Wahl durch Akklamation ist durch Beschluss der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung möglich. Auf je angefangene 200 Mitglieder eines Landesverbandes entfallen je ein Delegierter und je ein Stellvertreter. Jeder Landesverband ist durch mindestens einen Delegierten oder durch seinen Stellvertreter vertreten. Die Delegierten sollen nicht gleichzeitig Präsidiumsmitglieder oder Landesvorsitzende sein.

8.4. Stimmberechtigt sind in der Delegiertenversammlung nur die Delegierten oder ihre Stellvertreter, die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers und des Koordinators, sofern dieser nicht Landesvorsitzender ist, und die Mitglieder der Konferenz der Landesvorsitzenden. Die Übertragung einer Stimme ist nicht zulässig.

8.5. Aufgaben:

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten,
- b) Wahl der beiden Vizepräsidenten
- c) Wahl des Schatzmeisters
- d) Entlastung des Schatzmeisters
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Genehmigung des Haushaltsplanvorschlages
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschluss über eine Geschäftsordnung
- i) Beschluss über eine Urabstimmung.

8.6. Die Wahl des Präsidenten, des Schatzmeisters und der beiden Vizepräsidenten erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Sollte die Wahlperiode vor Durchführung der Neuwahl enden, haben die Mitglieder des Präsidiums die Geschäfte bis zur Durchführung der Neuwahl oder bis zur Bestellung der Nachfolger fortzuführen und den Nachfolgern die Geschäfte ordnungsgemäß zu übergeben.

8.7. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die für das Präsidium bindend sind, werden mit Stimmmehrheit der Anwesenden gefasst. Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Anwesenden, sowie ein zustimmender Beschluss des Präsidiums und der Konferenz der Landesvorsitzenden erforderlich.

Über die Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann verhandelt und beschlossen werden, wenn Anträge von einem Mitglied schriftlich dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingereicht worden sind und wenn Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung zustimmen.

- 8.8. Die schriftlichen Einladungen zu den Delegiertenversammlungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes mit mindestens vierwöchiger Frist. Außerdem soll die Einladung zu den Delegiertenversammlungen rechtzeitig in den Mitteilungen des VLK an herausgehobener Stelle erfolgen.
- 8.9. Zu den Sitzungen der Delegiertenversammlungen haben die Mitglieder des Verbandes Zutritt. Im Einverständnis mit der Delegiertenversammlung kann den Mitgliedern das Wort erteilt werden.
- 8.10. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mittelverwendung

Die Verbandsmittel, die in erster Linie durch die Beiträge aufgebracht werden, dürfen nur für die Durchführung des Verbandszweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

10.1. Die Auflösung des Verbandes kann erfolgen:

- a) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung (§ 8)
- b) durch die zuständige Verwaltungsbehörde auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts

- c) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. bei Ablehnung eines entsprechenden Antrages mangels Masse
- d) durch den Wegfall sämtlicher Mitglieder.

Mit der Auflösung verliert der Verband seine Rechtsfähigkeit. Die letzte Delegiertenversammlung entscheidet im Falle der Auflösung des Verbandes gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens. Die Vorschriften der §§ 47 ff. BGB finden Anwendung.

10.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfallens seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an eine als steuerbegünstigt im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung anerkannte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine auch nur teilweise Rückgewähr der gezahlten Mitgliedsbeiträge an die Mitglieder findet nicht statt. Beschlüsse über die Verteilung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.